



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [16] 2015
vom 16. September 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. August 2015** war die **III. Vierteljahresrate 2015** für **Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstü-

ckes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 27. Juli 2015, STADT FÜRTH

I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Jahresabschluss und Lagebe- richt 2014

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DÜNKEL.SCHMALZING & PARTNER erteilte für den Jahresabschluss 2014 und den Lagebericht am 27. März 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden

Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund

der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 30. September bis 9. Oktober 2015 in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Vollzug des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Um- weltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Ge-

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<

nehmungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 10.1

Entscheidung vom: 19. Mai 2015

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Errichtung eines Gebäudes sowie Aufbau und Betrieb einer Verdampferanlage zur Abwasservorbehandlung.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Rufnummer 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 25. August 201, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2015 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

I.

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **811 000 Euro** und Aufwendungen mit **810 700 Euro**

somit Jahresüberschuss **300 Euro** und

im **Vermögens-/Finanzplan**

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit **199 300 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **100 000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **125 000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juni 2015 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 10. August 2015 (GZ: 12 – 1222.2/38 H) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 213 b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 24. August 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserverbandsrecht: Auflösung des Wasser- und Bodenverbands „Altbach Burgfarnbach“ mit Sitz in Fürth

Die Stadt Fürth hat den ruhenden Wasserverband „Altbach Burgfarnbach“ mit Sitz in Fürth mit Bescheid vom 8. Juni 2015 aufgelöst. Hiermit ergeht die Aufforderung an Gläubiger zur Anmeldung etwaiger Ansprüche innerhalb von zwei Monaten ab dieser Bekanntmachung (§ 62 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz). Die Ge-

schäfte werden durch die Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, abgewickelt.

Fürth, 24. August 2015, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (RednitzÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO) Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Rednitz auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (RednitzÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rednitz aus der ÜVO zu streichen.

Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen lagen vom 22. Juni 2015 bis einschließlich 21. Juli 2015 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Donnerstag, 8. Oktober 2015, um 10 Uhr im großen Sitzungssaal, Zimmer 203 (zweites Obergeschoss), Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, statt.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 31. August 2015, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG): Einleitung von Filterrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage des Wasserwerks Fürth (Dianastraße 3, Fürth) sowie von Rohmisch-/ Rohwasser aus den Fassungen II und III in die Regnitz

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 14. August 2015, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch den Geschäftsführer, Dr. Hans Partheimüller, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Rednitz (Gewässer I. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus den Rückspülungen der vier Schnellfilter sowie von Rohwasser aus den Fassungen II und III erteilt.

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des bei dem Unternehmen anfallenden Klarwassers aus den Spülungen der vier Schnellfilter zur Aufbereitung der Brunnenwässer sowie der Einleitung von Rohwasser aus den Fassungen II und III im Bedarfsfall.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) von **Mittwoch, 23. September bis Dienstag, 6. Oktober 2015 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des

Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 24. August 2015, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung in Teilbereichen: im ersten Obergeschoss von zwei Büroeinheiten in eine Arztpraxis, im zweiten Obergeschoss von einer Arztpraxis in zwei Büroeinheiten, Aufstellung von vier Stahlcontainern als Kellerersatzräume auf dem Dach über Erdgeschoss

Grundstück: Marienstraße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1165/8 und Schwabacher Straße 46, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1165

Antragsteller: Döberitz Bernd, Achstraße 3, 87751 Heimertingen

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Artikel 68 Absatz 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag

zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau Carree Fürther Freiheit in Fürth

Grundstück: Fürther Freiheit 8-10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1130/21, 1130/13, 1130/4, 1130/12, 1130/14, Gustav-Schickedanz-Straße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1130/20, 1133/3, 1133/7

Antragsteller: Fürther Freiheit 8–10 Verwaltungs GmbH, Seeheimer Straße 93, 64297 Darmstadt

Baugenehmigung nach Artikel 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Artikel 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Artikels 6 (2) und (3) BayBO wird nach Artikel 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung:

- zu Gustav-Schickedanz-Straße 7a, 7, 9 und 11

Der Umbau ist städtebaulich ge-

wünscht, die gegenüberliegenden Gebäude halten ebenfalls die Abstandsflächen nicht ein. Die bestehenden Gebäude werfen ebenso wie das beantragte Gebäude Abstandsflächen über die Straßenmitte hinaus; somit überdecken sich beide Abstandsflächen.

- Zur Fürther Freiheit 6

Der Umbau ist städtebaulich gewünscht, das Bauteil, das die Abstandsflächen erzeugt ist technisch notwendig.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: 1,5 x Fläche x Nutzen.

Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen berechnet und die gewonnene Fläche mit zehn Euro/ Quadratmeter angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Mög-

lichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer dreigeschossigen Balkonanlage im Innenhof eines freigeschossigen Wohnhauses mit vorhandenem ausgebautem Dachgeschoss

Grundstück: Goethestraße 2, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1018/17

Antragsteller: Helmut Nagl, Himmeläckerring 11, 91459 Markt Erlbach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid

>> Fortsetzung auf Seite 34 >>

<< Fortsetzung von Seite 33 <<

soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau Ludwig-Erhard-Zentrum mit Umbau und Umnutzung des ehemaligen Stallgebäudes

Grundstück: Ludwig-Erhard-Straße, Gemarkung Fürth, Flur Nummern 467 und 341

Antragsteller: Stiftung Ludwig-Erhard-Haus, Evi Kurz, Friedrichstraße 4, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Die STADT FÜRTH erlässt antragsgemäß folgenden **Bescheid**:

1. Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

2. Die entsprechenden Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise sind dem Auflagen- und Hinweisteil dieses Bescheides zu entnehmen.

3. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 Abs. 2 und 3 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Versammlungsraum mit Alkoholausschank in Vereinsgaststätte

Grundstück: Waldstraße 3, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1045/15

Antragsteller: Özgenc Osman, Waldstraße 3, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-

schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@fuerth.de.

Art und Umfang der Leistung: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für den Transport von Klärschlamm aus der Kläranlage Nord in die Hauptkläranlage Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Januar 2016 bis Dezember 2017.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth und Kläranlage Nord.

Angebotseröffnung: 14. Oktober, 12 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Gehwegprogramm 2015.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Lessingstraße und Fichtenstraße.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 19. Oktober 2015 bis 19. Februar 2016.

Angebotseröffnung: 29. September 2015, 11.30 Uhr. ■